Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1937)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Seematter, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418588

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1937.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter.**

I. Allgemeines.

Gesetzgebung. Durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt sind verschiedene Vorschriften des Gemeindegesetzes im Sinne einer Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung abgeändert worden. Am wichtigsten ist die Abänderung von Art. 3 und 10, wodurch den Gemeinden gestattet worden ist, im Organisationsreglement den Erlass bestimmter Reglemente dem Gemeinderat oder einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat zu übertragen. Dies bedeutet namentlich für die grössern Gemeinden mit Urnenabstimmungen eine erhebliche Kostenersparnis. Die Vorschrift soll entsprechend ihrem Zwecke weitherzig gehandhabt werden. So soll namentlich die Einschränkung, wonach von der Zuständigkeitsübertragung ausgeschlossen sind Reglemente betreffend die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben, im Zusammenhang mit Art. 12, Ziffer 2, des Gesetzes ausgelegt werden: Es sollen nur solche neue Aufgaben unter das Verbot fallen, deren Kosten die von der Gemeinde gestützt auf Art. 12, Ziffer 2, des Gesetzes festgelegten Zuständigkeitsgrenzen für Gemeinde- und Stadtrat übersteigen.

Durch einen Zusatz zu § 2, Ziffer 4, der Verordnung vom 21. Dezember 1920 über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen hat der Regierungsrat am 17. März 1937 auf gemeinsamen Antrag der Forst- und der Gemeindedirektion die Grundlage dafür geschaffen, dass in besondern Fällen eine Gemeinde vorübergehend von der Pflicht zur Leistung der vorgeschriebenen Einlagen in den Forstreservefonds befreit werden kann.

Kreisschreiben. Beim Regierungsrat, seinen Direktionen und den Regierungsstatthaltern sind in den letzten Jahren in vermehrter Zahl Klagen eingelangt über ungesetzliche Massnahmen von Gemeindeorganen zur Fernhaltung oder Abschiebung unerwünschter Kantonsbürger vom Gemeindegebiete. Einzelne Gemeinden gingen dazu über, solchen Ungesetzlichkeiten auf dem Wege der Selbsthilfe mit unerlaubten Abwehrmassnahmen zu begegnen. Durch Kreisschreiben vom 16. Juli 1937 hat der Regierungsrat dies den Gemeinden untersagt und sie angewiesen, Ungesetzlichkeiten den Aufsichtsbehörden zu melden, die in Zukunft streng einschreiten werden.

Die Gemeindedirektion hat festgestellt, dass mehrere waldbesitzende Gemeinden aus ihren Holzverkäufen beträchtliche Verluste erlitten haben, weil die Bürgen der Käufer ihre Zahlungspflicht wegen der mangelhaften Form der von ihnen unterzeichneten Bürgschaftsverpflichtungen ablehnen konnten. Die Gemeindedirektion hat die Gemeindebehörden durch ein Kreisschreiben vom 25. November 1937 aufgefordert, sorgfältiger vorzugehen. Sie hat ihnen eine geeignete Form für die Abfassung der Bürgschaftsverpflichtungen vorgeschlagen. — Im gleichen Kreisschreiben wurde den Gemeindebehörden empfohlen, die Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse besser zu überwachen und mit der Vorbereitung unumgänglicher Geldaufnahmen nicht bis zum Augenblicke zuzuwarten, wo der Kassier überhaupt kein Geld für die dringendsten Ausgaben mehr hat. — Endlich wurden die Gemeinden auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Abzahlung der Schulden gegenüber den letzten Jahren zu verstärken. Dies ist unerlässlich, wenn die Gemeinden der nächsten Krise, deren Beginn

und Heftigkeit sich nicht vorausbestimmen lassen, gewappnet gegenüberstehen sollen. Neue Gesuche um Herabsetzung oder Einstellung der Schuldabzahlungen sollen fortan nur noch in ausserordentlichen Fällen bewilligt werden. Gemeinden, welche die Abzahlungen auch heute noch immer auf «bessere Zeiten» zu verschieben suchen, werden von der nächsten Krise noch viel schlimmer hergenommen werden als von der letzten und setzen ihre Selbsterhaltung aufs Spiel.

Die **Geschäftslast** ist weiter gestiegen. Es sind 1715 neue Geschäfte eingegangen, gegenüber 1677 im Jahre 1936 und 1441 im Jahre 1935.

Vom **Personal** ist der am 5. Februar 1937 verstorbene Kanzleiangestellte Arnold Jung ersetzt worden durch Walter Aeschbacher, gewesener Angestellter der Amtsschreiberei Aarberg.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthaltern sind 513 (i. V. 564) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Beschwerden und Klagen eingereicht worden, nämlich 187 Gemeindebeschwerden im engern Sinne (Streitsachen betreffend Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, allgemeine Gemeindeverwaltung) und 326 Wohnsitzstreitigkeiten.

1. Von den 187 Gemeindebeschwerden im engern Sinne wurden erstinstanzlich 88 durch Abstand oder Vergleich, 31 durch Zuspruch und 47 durch Abweisung erledigt und 21 auf das neue Jahr übertragen. 20 Entscheide sind an den Regierungsrat weitergezogen und davon sind 16 bestätigt und 4 ganz oder teilweise abgeändert worden. — Eine Beschwerde war gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss gerichtet, der einem verstorbenen Gemeindekassier rückwirkend auf 40 Jahre eine Gratifikation von jährlich Fr. 100, ausmachend im ganzen also Fr. 4000, zusprach, um damit einen vom Beamten hinterlassenen Fehlbetrag in der Gemeindekasse von über Fr. 7000 teilweise auszugleichen. In Gutheissung der Beschwerde hat der Regierungsrat diesen Beschluss als gegen die Zweckbestimmung der Gemeindegüter und gegen die Grundsätze einer sorgfältigen Gemeindeverwaltung verstossend aufgehoben. — Zugesprochen wurde ferner eine Beschwerde gegen eine «Kirchensteuerverordnung», die in Missachtung von Art. 3 und Art. 10, Ziff. 2, des Gemeindegesetzes bloss vom Kirchgemeinderat anstatt von der allein zuständigen Kirchgemeindeversammlung erlassen worden war. — In einem andern Falle suchten die Beschwerdeführer Rechtsschutz gegen eine unbegründete Weigerung des Gemeinderates, in einem nach § 6 des Hypothekarkassegesetzes zuhanden der Hypothekarkasse auszustellenden Zeugnis den Wert der Liegenschaften entsprechend der Grundsteuerschatzung anzugeben. Streitigkeiten hierüber zwischen Gemeindebehörden und Grundeigentümern sind verhältnismässig häufig. Die Gemeindeorgane gehen oft von der irrigen Voraussetzung aus, der Gemeinderat könne frei darüber entscheiden, welchen Wert er den zu verpfändenden Grundstücken beimessen und für ein wie hohes Darlehen er demgemäss die Haftung der Gemeinde übernehmen wolle. Nach Gesetz haftet die Gemeinde grundsätzlich für alle von der Hypothekarkasse gewährten Darlehen bis zur Höhe der Grundsteuerschatzung. Nur unter besondern, im Gesetz genau umschriebenen Voraussetzungen darf der Gemeinderat den Pfandgegenständen einen Minderwert gegenüber der Grundsteuerschatzung beilegen und dadurch die Haftbarkeit der Gemeinde beschränken. Diese gesetzliche Ordnung ist für die Gemeinden sehr belastend und zwingt sie häufig zur Übernahme von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren. Daraus ergeben sich für die Gemeinden, abgesehen von Verlusten bei der Wiederveräusserung, Ausfälle im Grundsteuerertrag und oft grosse Auslagen für Reparaturen, da sich die übernommenen Liegenschaften meist in schlechtem Zustande befinden. — Infolge ihrer Haftung gegenüber der Hypothekarkasse hatte eine Gemeinde eine Sägerei übernehmen müssen. Gegen den Gemeindebeschluss, der diese Übernahme guthiess und die für den vorläufigen Weiterbetrieb der Sägerei nötigen Mittel bewilligte, beschwerte sich ein Gemeindebürger mit der Begründung, der Betrieb solcher industrieller Unternehmungen gehöre nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. Der Regierungsrat hat erkannt, dass allerdings der Betrieb einer Säge an und für sich keine Gemeindeaufgabe sei; wenn aber eine Gemeinde zur Abwendung eines Verlustes infolge ihrer gesetzlichen Haftung gegenüber der Hypothekarkasse eine Liegenschaft einmal habe übernehmen müssen, so habe sie nach Art. 48 des Gemeindegesetzes die Pflicht, sie so zu verwalten, dass ihr Wert nicht gefährdet werde und sie einen angemessenen Ertrag abwerfe. Dazu gehöre bei einer Sägerei auch der vorläufige Weiterbetrieb. Die Beschwerde ist daher abgewiesen, die Gemeinde aber angehalten worden, die Sägerei weiterzuverkaufen, sobald dies ohne erhebliche Einbusse für die Gemeindekasse möglich ist. — In einer Wahlbeschwerde ist oberinstanzlich entschieden worden, dass in Fällen, wo für verschiedenartige Wahlen ein einziger Wahlzettel verwendet wird, das absolute Mehr mangels abweichender reglementarischer Vorschrift für jede Wahlgattung besonders berechnet werden muss.

2. Von den 326 Wohnsitzstreitigkeiten sind erstinstanzlich 172 durch Abstand oder Vergleich und 104 durch Entscheid erledigt worden. 50 waren auf Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. Der Regierungsrat hatte infolge Weiterziehung 32 Entscheide zu überprüfen, wovon 22 bestätigt und 10 ganz oder teilweise abgeändert wurden. Verhältnismässig häufig wird vor oberer Instanz über Beweisfragen gestritten. Obschon der Regierungsrat die nach Art. 33 VRPG an ihn weitergezogenen Streitsachen in tatbeständlicher und rechtlicher Beziehung frei überprüfen kann, muss er sich naturgemäss in Fragen der Beweiswürdigung eine gewisse Zurückhaltung auferlegen; denn es ist klar, dass der die Beweise abnehmende erstinstanzliche Richter besser in der Lage ist, deren Beweiswert zu beurteilen, als die obere Instanz, welche beispielsweise für die Würdigung der Zeugenaussagen des unmittelbaren Eindrucks der Beweisaufnahme ermangelt und bloss auf die mehr oder weniger vollständigen Protokolle angewiesen ist. Der Regierungsrat pflegt daher in Fällen, wo die Glaubwürdigkeit und die Tragweite von Zeugenaussagen von entscheidender Bedeutung sind, nicht ohne Not von der Beweiswürdigung des Regierungsstatthalters abzuweichen.

Wie bei andern grössern Arbeiten, ist durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 1937 auch für die

bei der Erstellung der Sustenstrasse beschäftigten Arbeiter die Befreiung von der Schrifteneinlage nach § 110 ANG allgemein anerkannt worden.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

a) Die *Zahl* von 496 politischen Gemeinden hat sich im Berichtjahre nicht verändert. Dagegen ist in einer jurassischen Gemeinde eine Schulgemeinde eingegangen.

b) Gemeinde- und Staatsbehörden haben der Gemeindedirektion 172 *Reglemente* zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung eingesandt. Der Regierungsrat hat auf Antrag der Gemeindedirektion 93 Reglemente genehmigt, nämlich 46 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 9 Nutzungsreglemente, 23 Steuerreglemente, 4 Gemeindewerkreglemente, 3 Wahlreglemente und 8 Reglemente über vereinzelte Gegenstände. Die übrigen 79 Reglemente sind mit dem Prüfungsbefund der Direktion an die Gemeindebehörden zurückgesandt oder an andere Verwaltungsabteilungen des Staates weitergeleitet worden.

c) Dem Regierungsrat sind 9 *Ausscheidungsverträge* zur Genehmigung vorgelegt worden. Die meisten entfallen auf neugebildete Kirchgemeinden des Jura nach dem Dekret vom 13. Mai 1935.

d) Die *Amtsanzeigerverträge* sind unverändert geblieben.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

a) *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind 17 mit einer Gesamtsumme von Fr. 688,311.50 vorgelegt worden. Davon entfallen Fr. 600,000 auf die grössten Gemeinden Bern und Biel. Der Rest von rund Fr. 88,000 verteilt sich in 10 Posten auf kleinere Gemeinden.

b) Die genehmigten *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen machen, wenn man von einer internen Verschiebung von Vermögenswerten des allgemeinen Burgergutes an das Armengut einer grössern Burgergemeinde absieht, in 15 Geschäften Fr. 176,000 aus. 6 der veräusserten Grundstücke hatten die betreffenden Gemeinden wegen ihrer Haftung gegenüber der Hypothekarkasse im Zwangsverwertungsverfahren übernehmen müssen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen über die missliche Rechtslage der Gemeinden auf diesem Gebiete (oben Ziffer II 1).

c) Die übrigen vom Regierungsrat genehmigten *Angriffe* oder *Abschreibungen von Kapitalvermögen* erreichen in 58 Geschäften den Betrag von Fr. 1,169,772.97. Davon entfallen Fr. 526,400 auf Kapitalangriffe einer Burgergemeinde auf ihrem Armengut, die im Laufe der letzten Jahrzehnte eigenmächtig vorgenommen worden waren und erst letztes Jahr dem Regierungsrat zur Kenntnis gelangten.

5 Gesuchen musste die Genehmigung versagt werden.

d) Die zur Genehmigung vorgelegten *Anleihen* und *Kredite* machen Fr. 21,830,683.75 aus und weisen damit seit 4 Jahren erstmals wieder eine Vermehrung auf. Nach Abzug der in dieser Summe inbegriffenen Umwandlungen bestehender Schulden im Betrage von Fr. 8,334,410.95 ergeben sich neue Schulden in der Höhe von rund Fr. 13,500,000, ungefähr doppelt soviel wie im Vorjahre (6,6 Millionen). Davon dienten in runden Summen zu kirchlichen Zwecken Fr. 249,000, für den Ankauf von Liegenschaften Fr. 378,000, für Bauarbeiten Fr. 9,337,000, für Beiträge an Eisenbahnen und andere Unternehmungen Fr. 280,000, für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen Fr. 686,000 und für Notstandsarbeiten und Bedürfnisse der laufenden Verwaltung Fr. 2,567,000.

In den letzten 7 Jahren betrugen die genehmigten Anleihen und Kredite:

	Fr,	Davon Umwandlung alter Schulden Fr.
1931	27,516,651	13,986,271
1932	30,020,836	9,957,200
1933	14,856,150	3,913,800
1934	12,134,329	4,378,448
1935	10,589,440	1,950,100
1936	8,212,081	1,601,030
1937	21,830,684	8,334,411

Wir halten die Gemeinden nach wie vor an, die gegenwärtigen niedrigen Zinssätze zu einer möglichst weitgehenden Umwandlung hochverzinslicher Schulden auszunutzen.

e) Der Regierungsrat hat 9 *Bürgschaftsverpflichtungen* für eine Gesamtsumme von Fr. 1,115,237.10 (836,237.10 Franken von Einwohnergemeinden und Fr. 219,000 von 4 Burgergemeinden) genehmigt. Fr. 822,500 entfallen auf die Garantieerneuerung der Gemeinden des Amtsbezirkes Fraubrunnen für die dortige Amtsersparniskasse.

f) In 85 Fällen wurden neue *Einstellungen oder Herabsetzungen von Schuldentilgungen* bewilligt. 8 Gesuche wurden abgewiesen. Entsprechend den im Kreisschreiben vom 25. November 1937 gegebenen Anweisungen soll an die Bewilligung solcher Gesuche künftig ein strengerer Masstab angelegt werden.

Für 7 waldbesitzende Gemeinden sind in Anwendung der neuen Bestimmung der Verordnung über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen die Einlagen in die Forstreserve vorübergehend aufgehoben oder herabgesetzt worden (siehe oben Ziff. I, Abschnitt Gesetzgebung).

g) Im Jahre 1936 wurde gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 22. November 1933 *Staatsgarantie* geleistet für 3 Gemeindeanleihen von

Lajoux	Fr. 40,000
Renan	» 14,800
Villeret	» 10,000
Zusammen	Fr. 64,800
Bis 31. Dezember 1936 war Staatsgarantie geleistet worden für	Fr. 600,300
auf Ende 1937 also für	Fr. 665,100

Bis 31. Januar 1938 wurden auf den garantierten Anleihen Fr. 90,304 abbezahlt, so dass der Staat auf diesen Zeitpunkt noch für Fr. 574,796 haftete. Von der Million, die der Grosse Rat durch Beschluss vom 22. November

1933 für diesen Zweck bewilligt hat, waren also auf Anfang 1938 noch Fr. 425,204 zu weiterer Verwendung frei.

Eine schwere Belastung bilden für viele unserer waldbesitzenden Gemeinden die hohen Grundsteuerschatzungen. Als Beispiel sei erwähnt die Burgergemeinde Münster, die jährlich Fr. 15,000 Grundsteuern zahlen muss und deren Rechnungen bei Einrechnung des Schuldendienstes durchschnittlich mit einem Rückschlag in dieser Höhe abschliessen, trotzdem kein Burgernutzen verteilt wird. Die Lage dieser Burgergemeinde ist so schlimm, dass sie ihr Vermögen wahrscheinlich nicht einmal an die Einwohnergemeinde verschenken könnte, weil es für diese eine zu schwere Belastung darstellen würde. Noch schwieriger ist die Lage der Burgergemeinde Villeret, die ebenfalls keine Nutzungen mehr verteilt und trotzdem ihre Ausgaben nur mit Hilfe von Anleihen decken kann. Ihr Waldbesitz ist mehr als zur Hälfte hypothekarisch belastet, so dass sie in Zukunft Mühe haben wird, noch einen Geldgeber zu finden.

Es gibt immer noch Gemeinden, welche die Rechnungsablage als eine ganz nebensächliche Obliegenheit betrachten und sie dementsprechend vernachlässigen. So hatte die Kirchgemeinde Epiquerez im Frühjahr 1937 die Rechnungen für die Jahre 1933 bis 1936 noch nicht abgelegt!

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) In 25 Amtsbezirken haben die Regierungsstatthalter *Prüfungen von Gemeindeverwaltungen* durchgeführt. Nach ihren Berichten sind sowohl in der Führung der Gemeindeschreibereien als auch im Rechnungswesen vielerorts Fortschritte festzustellen. Es zeigt sich immer mehr, dass tüchtige Gemeindebeamte bei verständnisvoller Unterstützung durch den Gemeinderat auch in kleineren Gemeinden mit verhältnismässig geringen Mitteln einen mustergültigen Zustand schaffen können. Am meisten Kosten verursacht naturgemäss die vorschriftsmässige Einrichtung von Archiven. Zum Glück bricht sich aber auch auf diesem Gebiete mehr und mehr die Überzeugung Bahn, dass die für die feuersichere Aufbewahrung der Akten aufgewendeten Mittel keine unnütze Ausgabe darstellen angesichts der unersetzlichen Verluste im Falle einer Zerstörung der Papiere durch einen Brand. Verschiedene Gemeinden, welche die Kosten für die Herrichtung eines feuersichern Archivraumes noch nicht glaubten verantworten zu dürfen, haben wenigstens bei Gelegenheit einen Kassenschrank gekauft, worin die wichtigsten Bücher und Urkunden feuer- und diebessicher untergebracht werden können.

Das von der Gemeindedirektion seit einigen Jahren befolgte Verfahren, von den Gemeinderäten einige Zeit nach der Inspektion Bericht über den Vollzug der Weisungen des Regierungsstatthalters zu verlangen, hat ausgezeichnete Früchte gezeitigt und wird daher trotz der beträchtlichen damit verbundenen Mehrarbeit fortgesetzt.

b) Zweitägige *Instruktionskurse* für Rechnungsführer und -prüfer fanden statt für die Amtsbezirke Wangen mit 26, Biel, Büren und Nidau mit 33 und Frutigen, Ober- und Niedersimmental mit 25 Teilnehmern.

c) Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung. Es kamen verhältnismässig wenig und jedenfalls keine schweren neuen Fälle vor. — Eine Gemeinde umging durch Einführung einer sogenannten Arbeitsbeschaffungssteuer auf ungesetzliche Weise die Erhebung des Steuerzuschlages auf einem Teil der direkten Gemeindesteuern. — Einem Gemeinderat musste wegen Zuständigkeitsüberschreitung bei der Vergebung von Gemeindearbeiten und wegen missbräuchlicher Einberufung einer dringlichen Gemeindeversammlung eine Rüge erteilt werden. — Ein Burgergemeindeversammlungsbeschluss musste aufgehoben werden, weil der Gegenstand laut Reglement in die Zuständigkeit des Burgerrates und nicht der Versammlung fiel. — In einer Unterabteilung hatte der abtretende Kassier einen Fehlbetrag in der Kasse hinterlassen. Da er sich weigerte, zur Abklärung der Unstimmigkeit Hand zu bieten, hat der Regierungsrat die Unterabteilung angewiesen, ihn auf dem Rechtswege auf Ersatz des Fehlbetrages zu belangen.

Im Winter 1937/38 musste in verschiedenen Gemeinden die Amtsdauer von Behörden und Beamten verlängert werden, weil die Erneuerungswahlen wegen der Maul- und Klauenseuche nicht rechtzeitig abgehalten werden konnten.

In 5 Gemeinden konnten früher angeordnete ausserordentliche Massnahmen rückgängig gemacht und eingestellte Gemeindeorgane wieder ganz oder teilweise in ihre Rechte eingesetzt werden.

Bern, den 6. Mai 1938.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1938.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**